

Satzung

Satzung des
Bundesverband Casting (BVC) e.V.
vom 07.02.2008

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband Casting (BVC)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ und firmiert unter der Bezeichnung BVC e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Mittelverwendung

1. Der Verein ist ein auf ideeller Grundlage errichteter Verein. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen fließt bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung des Vereinszweckes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes einer anerkannten gemeinnützigen Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts zu, die dem Vereinszweck vergleichbare, insbesondere kulturelle Aufgaben verfolgt.

§ 3 Zwecke des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die berufsständische Interessenvertretung der privaten Castingfirmen und -personen sowie Casting Directors im Anstellungsverhältnis in den Bereichen Film, Fernsehen und Bühne im deutschsprachigen Raum und damit die Formulierung, Wahrung und Durchsetzung der Interessen der Casting Directors gegenüber Dritten.
2. Der Verein soll verbindliche Qualitätsstandards für die Casting-Tätigkeit erarbeiten und etablieren.
3. Der Verein ist in diesem Sinne ein Podium zur Schaffung und Intensivierung von Kontakten mit ausländischen Castingverbänden, den Verbänden der Film- und Fernsehproduzenten, den Fernsehveranstaltern und Sendeanstalten, den Agenturverbänden sowie den Bühnen und Theatern im deutschsprachigen Raum und zu den aufsichtsführenden Behörden.
4. Zusätzliche Aufgabe des Vereins ist ferner, bei berufsbezogenen Konflikten der Mitglieder des Vereins vermittelnd und schlichtend tätig zu werden, sofern ein betroffenes Mitglied dies beantragt.
5. Außerdem kann der Verein auf Antrag und nach entsprechendem Vorstandsbeschluss einzelne Mitglieder bei rechtlichen Auseinandersetzungen, die für den Berufsstand von grundsätzlicher Bedeutung sind, unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch die seit mindestens zwei Jahren andauernde aktive und hauptberufliche, kommerzielle sowie eigenverantwortliche Tätigkeit als Casting Director . Mitglied kann auch jeder Casting Director im Anstellungsverhältnis werden, nicht jedoch, wenn dessen arbeitgebende Firma, in welcher Form auch immer, an den Gagen von Schauspielern partizipiert. Ordentliches Mitglied kann nicht werden, wer neben der Castingtätigkeit Aufgaben wahrnimmt, die in einem Interessenkonflikt zur Castingtätigkeit stehen, insbesondere die Tätigkeit als Schauspiel-Agent oder Produzent. Ordentliches Mitglied kann ferner nicht werden , wer in welcher Form auch immer, an den Gagen der Schauspieler partizipiert, sei es als dessen Verhandlungsführer oder Vertreter. Ausnahmeregelungen können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand wird den Aufnahmeantrag an ein Auswahlgremium, das aus 5 Vereinsmitgliedern besteht, weiterleiten. Das Auswahlgremium berät über neue Aufnahmeanträge, prüft das Vorliegen der Beitrittsvoraussetzungen und bereitet die Entscheidung für eine Neuaufnahme vor. Über den Aufnahmeantrag entscheiden die Mitglieder auf ihren Mitgliederversammlungen, wobei die Aufnahme einer einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder bedarf.
3. Die Vereinsmitglieder werden die Verbandsarbeit unterstützen, an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und dem Verein im Sinne einer aktiven Mitarbeit wichtige Informationen zukommen lassen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds oder durch dessen schriftliche Austrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß des Vereinsmitglieds wenn sich das Vereinsmitglied schwerwiegend satzungswidrig verhält oder/und die unter § 4 Abs.1 dieser Satzung festgelegten Aufnahmekriterien nachträglich entfallen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Der Austritt ist von dem Vereinsmitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sofern die Austrittserklärung dem Vorstand spätestens bis zum 30. September eines Jahres zugegangen ist, endet die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Bei einem später erklärten Austritt endet die Mitgliedschaft zum Ende des folgenden Kalenderjahres.
6. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen und Aufnahmegebühren sowie sonstigen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
7. Der Austritt oder der Ausschluß des Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtungen zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.
8. Ein ordentliches Mitglied ist berechtigt, für das folgende Geschäftsjahr einen Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft zu stellen. Dieser Antrag muss schriftlich begründet werden und bis Ende Oktober eines laufenden Jahres dem Vorstand des Verbandes zugegangen sein, der dann über den Antrag einstimmig entscheidet. Während der ruhenden Mitgliedschaft stehen diesem Mitglied keine Rechte nach Maßgabe der Satzung des Vereins zu. Insbesondere steht dem ruhenden Mitglied kein Stimmrecht zu. Auch erhält das Mitglied in der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft weder Informationen über die Mitgliederversammlungen noch über sonstige inhaltliche und rechtliche Fragen. Die ruhende Mitgliedschaft geht wieder in eine ordentliche Mitgliedschaft über, wenn das Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt. Auch ein solcher Antrag muss bis spätestens Ende

Oktober eines laufenden Geschäftsjahrs für das folgende Geschäftsjahr beim Vorstand des Vereins eingereicht werden, der dann wiederum einstimmig über den Antrag entscheidet. Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft ist das Mitglied von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand schriftlich einzuberufen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Dabei ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Eine Mitgliederversammlung hat des weiteren immer dann zu erfolgen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr vom Gesetz und nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Entlastung des Vorstands
- b) Wahl des Vorstands
- c) Entlastung des Kassenprüfers
- d) Wahl des Kassenprüfers
- e) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und einer Aufnahmegebühr
- f) Beschlußfassung über die Anträge zur Mitgliederversammlung
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

3. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme.

4. Ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes anwesendes ordentliches Mitglied übertragen. Zu diesem Zweck hat der Vertreter des ordentlichen Mitglieds zuvor eine ausreichende schriftliche Vollmacht gegenüber dem Vorstand vorzulegen. Eine Vertretung von mehreren Mitgliedern ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder. 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Vorstandsmitglied und ggf. von einem Protokollführer bzw. einem Geschäftsführer unterzeichnet wird. In dem Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen niederzulegen.

§ 7 Vorstand

1. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf den Ersatz von erforderlichen Auslagen.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern, die gemeinsam die Geschäfte des Vereins führen und den Verein nach außen repräsentieren. Der Vorstand hat das

Recht, einen Vorstandssprecher zu bestellen, der nicht Mitglied des Vorstands sein muß und der auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes arbeitet und diesem rechenschaftspflichtig ist.

3. Der Vorstand beschließt einstimmig. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und stellt die Tagesordnung auf.
- b) Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- c) Er überwacht die Geschäftsführung.
- d) Er ist alleine berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichtsbehörden, Gerichten und/oder Finanzämtern zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister verlangt werden, vorzunehmen, ohne dass es hierfür eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

4. Eine Abberufung des gewählten Vorstandes während der laufenden Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

6. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Gründungsvorstand wird für die Dauer von einem Jahr bestellt. Ein Vorstand, dessen Amtszeit abgelaufen ist, bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes geschäftsführend im Amt.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein übernahmebereites Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder zu ersetzen ist. Erfolgt eine solche Wahl nicht, bleibt das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines anderen Vorstandsmitgliedes geschäftsführend im Amt.

8. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

9. Der Vorstand hat nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammenzutreten. Die Vorstandsmitglieder können auch schriftlich, mündlich oder fernmündlich beschließen.

10. Der Vorstand kann sich zur besseren Aufgabenverteilung zwecks Gewährleistung einer effizienten Abwicklung der ihm obliegenden Tätigkeiten eine interne Geschäftsordnung geben. An diese Geschäftsordnung sind die einzelnen Vorstandsmitglieder gebunden.

11. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand einen Verbandsgeschäftsführer bestellen. Er erhält vom Vorstand Weisungen, handelt im Auftrag des Vorstands und ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 8 Vertretung

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende des Vereins kann den Verein allein vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden sind die zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 9 Beitragszahlung und finanzielle Mittel

1. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres von jedem Mitglied im Voraus zu entrichten.

2. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie aus etwaigen Einnahmen eigener Veranstaltungen.

3. Wird ein ordentliches Mitglied während eines Kalenderjahres neu aufgenommen, so hat es für jeden Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten und im Voraus zu zahlen.

§ 10 Geschäftsführer

1. Sofern der Vorstand einen Geschäftsführer bestellt hat, verwaltet er die üblichen Geschäfte.

2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muß der Geschäftsführer einen Beschluss des Vorstandes herbeiführen.

3. Der Vorstand vereinbart mit dem Geschäftsführer Art und Dauer der Tätigkeit, den Ersatz von Aufwendungen und die ggf. zu leistende Vergütung.

4. Der Geschäftsführer soll zu Vorstandssitzungen hinzugezogen und vor dem Beschluss gehört werden. Das gilt auch bei schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen Beschlüssen.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein kann sich nur durch Beschluß einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung auflösen. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung setzt einen schriftlichen Antrag zur Auflösung des Vereins voraus, der von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins unterzeichnet sein muß.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist der im Amt befindliche Vorstandsvorsitzende auch Liquidator des Vereins. Der Liquidator hat die Pflicht, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, das Vermögen des Vereins gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, wobei die in § 2 Ziffer 3. getroffene Regelung zu beachten ist.

§ 12 Errichtung, Geschäftsjahr

1. Die Satzung des Vereins wurde am 24.06.2003 errichtet und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr von der Gründung des Vereins bis zum 31. Dezember 2003 wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.